

Prüfung und Berichtigung von fehlerhaften Rechnungen – eine Handlungsempfehlung für die Praxis der Rechnungsprüfung

Dipl. Betriebswirt (BA) Rainer Dippon
Ammann, Hartmann, Dippon | Wirtschaftsprüfer – Steuerberater

Telefon (0711) 21 96-0
Telefax (0711) 21 96-103
info@akbw.de
www.akbw.de



Originalrechnungen sind Urkunden, welche grundsätzlich nur durch den Rechnungsaussteller (Leistender) abgeändert werden dürfen. Abgesehen von strafrechtlichen Folgen, welche eine Abänderung nach sich ziehen könnte, steht der Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers (z.B. Bauherr) auf dem Spiel. Gerade der Architekt als Fachmann wird seitens des Bauherrn mit der Rechnungsprüfung beauftragt, um eventuelle Unzulänglichkeiten festzustellen. In diesem Zusammenhang wird die folgende Handlungsempfehlung bei Rechnungskorrekturen gegeben. Diese ist als Orientierungshilfe für die Praxis zu verstehen und sollen im Kern darauf hinweisen, dass keine Änderungen in Originalrechnungen vorgenommen werden. Bei weitergehenden Fragen, insbesondere im Zusammenhang mit steuerlichen Themen (Umsatzsteuer), wenden Sie sich am besten an einen Vertreter der steuer- und rechtsberatenden Berufe.

Originalrechnungen sind Urkunden, welche grundsätzlich nur durch den Rechnungsaussteller (den Leistenden) abgeändert werden dürfen. Ändert ein anderer (z. B. der Architekt) den Inhalt der Rechnung, dann stammt der Inhalt der Rechnung nicht mehr vom Unterzeichner. Das heißt, die Urkunde wird unecht im Sinne des § 267 StGB (Strafgesetzbuch).¹⁾

§ 267 Urkundenfälschung

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Zwar dürfte eine solch tatbestandliche Urkundenfälschung durch den Architekten in den seltensten Fällen zum Zwecke der Täuschung im Rechtsverkehr erfolgen, also auch den subjektiven Tatbestand des Vorsatzes erfüllen, doch sollte sich der Architekt stets bewusst sein, dass Originalrechnungen auch vom Finanzamt als Urkunden betrachtet werden.

Sollte also der Bauherr (Rechnungsempfänger) ein Gewerbetreibender sein, der die in der Handwerkerrechnung ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen kann und will, dann muss nach der Umsatzsteuerrichtlinie 188a. "Berichtigung von Rechnungen" die Berichtigung einer Rechnung zwingend durch den Rechnungsaussteller vorgenommen werden.

Die vertragliche Pflicht zur Rechnungsprüfung und ggf. -korrektur erfüllen Sie deshalb am besten, in dem Sie

- die Originalrechnung kopieren
- auf der Kopie prüfen und korrigieren
- den Bauherrn informieren, dass sich aufgrund Rechnungsprüfung ein geänderter Zahlbetrag ergibt, und dass der Leistende / Rechnungssteller aufgefordert ist oder ggf. vom Bauherrn aufzufordern ist, nach Maßgabe der vom Architekten geprüften und korrigierten Rechnungskopie eine neue Rechnung auszustellen, die vom Finanzamt zum Zwecke des Vorsteuerabzugs anerkannt wird.

Oftmals stellen sich im Zusammenhang mit der Rechnungsprüfung auch Fragen nach Lauf und Einhaltung von Skontofristen. Grundsätzlich gilt hierzu, dass die Skontovereinbarungen im Vertrag eindeutig und zweifelsfrei festgelegt sein müssen, das heißt für welche Rechnungen (AZ, Schlussrechnung, Teilschlussrechnung) Skonto gewährt wird, ab wann (Eingang bei Architekt oder Bauherr) die Frist laufen soll und ob Überweisungsdatum oder Zahlungseingang maßgeblich sein soll. Weiter gilt, dass vom Architekten auch hinsichtlich der Rechnungsprüfung nichts Unmögliches verlangt werden darf. Das heißt, der Architekt hat immer Anspruch auf eine angemessene Prüfungszeit und -frist, die sich nach den Umständen des Einzelfalls richtet. Sollte also bei Eingang der Rechnung erkennbar sein, dass die pflichtgemäße Prüfung der Rechnung mehr Zeit in Anspruch nehmen dürfte als die Skontofrist einräumt, so kann dem Bauherrn die ungeprüfte Originalrechnung zugeleitet werden mit dem Hinweis, dass es ihm freistehe,

- durch fristgemäße Zahlung der ungeprüften Rechnung seinen Skontoanspruch, d. h. Zinsvorteil zu erhalten und ggf. Rückforderungen, die sich aus der pflichtgemäßen Rechnungsprüfung ergeben, hernach geltend zu machen, oder
- eine größere Teilzahlung mit Skontoabzug zu leisten (wenn dies vertraglich vereinbart ist oder vom Rechnungsaussteller akzeptiert wird)
- oder aber die Rechnungsprüfung abzuwarten und ggf. eine neue Rechnung anzufordern, die vom Finanzamt zum Zwecke des Vorsteuerabzugs anerkannt wird.

Im letzteren Fall muss aber damit gerechnet werden, dass sich der Unternehmer/ Rechnungsaussteller gegen den Skontoabzug wehrt, da der Skontozweck – eine schnelle Zahlung/ Geldeingang beim Leistenden – hier nicht mehr gegeben ist.

¹⁾ Anmerkung der AKBW: Strafrechtlich liegt eine Urkundenfälschung nach § 267 StGB nur dann vor, wenn über den Aussteller einer Urkunde getäuscht wurde. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn der Architekt im Rahmen einer Rechnungsprüfung auf der Originalrechnung Korrekturen vornimmt und hierbei nicht eindeutig zu erkennen gibt, dass diese von dem Architekten stammen und nicht von dem Aussteller der Rechnung.

